



Bundesamt
für Gesundheit

Office fédéral
de la santé publique

Ufficio federale
della sanità pubblica

Uffizi federal
da sanadad publica

3003 Bern, 13. Oktober 2004

Kranken- und Unfallversicherungen

An die Kantonsregierung und
an die für die Kontrolle der Versicherungs-
pflicht zuständige kantonale Stelle

Überprüfung der Versicherungspflicht von Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthaltern aus einem EG-/EFTA-Staat mit einer Aufenthaltsdauer unter drei Monaten

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Juni 2004 benötigen Angehörige eines EG-/EFTA-Staates, die innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt nicht länger als drei Monate in der Schweiz erwerbstätig sind, keine Kurzaufenthaltsbewilligung mehr. Diese Personen haben sich vor Beginn ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz lediglich anzumelden. Das zutreffende Meldeformular ist der für den Arbeits- oder Einsatzort zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen und das EFTA-Übereinkommen (Abkommen) unterstehen in der Schweiz erwerbstätige Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter aus einem EG-/EFTA-Staat der schweizerischen Krankenversicherungspflicht. Sobald sie in der Schweiz erwerbstätig werden, fallen sie in ihrem Wohnsitzstaat aus der sozialen Krankenversicherung heraus. In diesem Zusammenhang muss die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) angepasst werden. Im Artikel 1 Absatz 2 KVV muss ein neuer Buchstabe eingefügt werden, in dem geregelt wird, dass Personen, die während längstens drei Monaten in der Schweiz erwerbstätig sind und nach den Abkommen hierfür keine Aufenthaltsbewilligung benötigen, in der Schweiz versicherungspflichtig sind, sofern sie für Behandlungen in der Schweiz nicht über einen gleichwertigen Versicherungsschutz (Privatversicherung) verfügen. Zudem muss in Artikel 7 KVV geregelt werden, dass die Versicherung am Tag der Aufnahme der Erwerbstätigkeit beginnt und am Tag der Aufgabe der Erwerbstätigkeit endet.

Gestützt auf Artikel 6 KVG ist es die Aufgabe der Kantone, für die Einhaltung der Versicherungspflicht zu sorgen. Bis anhin konnten die Kantone diese Kontrollaufgabe im Rahmen der Bewilligungserteilung wahrnehmen. Seit dem 1. Juni 2004 erfahren die Kantone über die Meldeformulare lediglich den Arbeitgeber, nicht aber den Aufenthaltsort der Kurzaufenthalterin oder des Kurzaufenthalters aus einem EG-/EFTA-Staat. Aus diesem Grunde sind die Kantone bei dieser Personengruppe nicht mehr ver-

pflichtet, eine umfassende Einzelkontrolle durchzuführen. Sie sind aber verpflichtet, Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter aus einem EG-/EFTA-Staat, von denen sie Kenntnis erhalten haben, dass sie ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, einem Versicherer zuzuweisen.

Es ist aber unumgänglich, dass diese Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter umfassend über ihre Versicherungspflicht in der Schweiz informiert werden. Wenn sie in ihrem Wohnsitzstaat über die soziale Krankenversicherung versichert sind, fällt der Versicherungsschutz während ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz weg. Es besteht auch die Gefahr, dass sie bei einer Rückkehr in ihren Wohnsitzstaat, nicht mehr in die soziale Krankenversicherung aufgenommen werden, wenn sie keinen lückenlosen Versicherungsschutz nachweisen können. Zudem gilt es zu vermeiden, dass diese Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter erst im Leistungsfall die obligatorische Krankenpflegeversicherung abschliessen. Aus diesen Gründen erachten wir es als unumgänglich, dass die Kantone dafür besorgt sind, dass die Arbeitgeber und die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die notwendigen Informationen über die Versicherungspflicht in der Schweiz erhalten. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie noch darauf aufmerksam machen, dass unter den Informationen zum Meldeverfahren für bewilligungsfreie Erwerbstätigkeit, welche beim Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (imes) unter www.auslaender.ch abgerufen werden können, in einem Merkblatt auf die Krankenversicherungspflicht in der Schweiz hingewiesen wird.

Wir möchten die Gelegenheit benutzen, Ihnen für die Bemühungen, die Sie für die korrekte Umsetzung der Abkommen unternehmen, zu danken. Für Fragen im Zusammenhang mit dieser Änderung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an Frau Jeker Tel. 031 322 90 58.

Mit freundlichen Grüssen

Aufsicht Krankenversicherung

Daniel Wiedmer, Abteilungsleiter